

Niederschrift

über die 03./29. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 06.04.2017
in Außernzell – Gemeindkanzlei - Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2017
3. Baugesuche
4. Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking
 - a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im öffentlichen Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB;
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
(Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB)
5. Betriebskosten Kiga: Antrag auf Bezuschussung einer Zusatzkraft
6. Antrag auf Durchführung der AvD-Niederbayern-Rallye 2017 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Außernzell
7. Interkommunale Zusammenarbeit;
Beschaffung einer Hangmähraupe – Abschluss eines Kooperationsvertrages
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Nichtöffentliche Sitzung
 - 9.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentl. Sitzung vom 18.01.2017
 - 9.2 Beurkundungen
 - 9.3 Bekanntgaben und Anfragen

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder:	13
Ordnungsgemäß geladen:	13
Anwesend:	12 GR Asen H. und GR Kufner H. ab 19.40 Uhr
Abwesend:	GRin Daschner

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19.30 Uhr die 03./29. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrzahl der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist. Bgm. Klampfl begrüßt von der Verwaltung die Schriftführerin Frau Geier. Der Bgm. gibt die Tagesordnung bekannt und der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2017

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2017 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Baugesuche

Antrag Schuster Michael, Siedlungsstraße 6, 94532 Außernzell, auf Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens, Fl.-Nr. 6/6 der Gemarkung Außernzell;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Antrag Memminger Hermann und Wimmer Monika, Hauptstraße 7, 94532 Außernzell, auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Lager- und Abstellschuppens, Fl.-Nr. 5823/10 Gemarkung Außernzell;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

GR Asen H. u. Kufner H. treffen um 19.40 ein.

Antrag Holzinger Albert, Hauptstraße 55, 94532 Außernzell, auf Baugenehmigung für den Anbau einer Ausstellungshalle für Kleingeräte an die bestehende Landmaschinen-Reparaturwerkstatt in Außernzell-Bahnhof, Fl.-Nr. 5804/1 der Gemarkung Außernzell;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Bauvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Antrag Schwaiger Franz und Petra, Steinreuter Weg 7, 94532 Außernzell, auf Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5796/11 Teilfläche, Außernzell/Bhf.;

Bgm. Klampfl gibt bekannt, dass der Vorbescheid für das geplante Bauvorhaben der Eheleute Schwaiger auf dem Grundstück Fl.Nr. 5796/20 Teilfl. vom Landratsamt Deggendorf u.a. aus Gründen des Landschaftsschutzgebietes nicht genehmigungsfähig ist. Alternativ wird eine Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 5796/11 Teilfl. in Aussicht gestellt.

Nach Beratung schlägt der GR vor, eine Überplanung des gesamten Grundstücks Fl.Nr. 5796/20 –früher Bahngrund) künftige weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Vorbescheid der Fl.Nr. 5796/11 Teilfläche gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Antrag Cirotzki Andreas, Steinreut 3, 94532 Außernzell, auf Vorbescheid für den Abbruch der bestehenden Scheune und Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 5294 der Gemarkung Außernzell;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Antrag Schmid Heinrich, Eginger Straße 9, 94532 Außernzell, auf Vorbescheid für die Erweiterung der bestehenden Kfz-Werkstatt, Fl.-Nrn. 1/4, 102/8 und 102/9 der Gemarkung Außernzell;

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das

gdl. Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking

- a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im öffentlichen Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB;**
- b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
(Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Außernzell hat am 16.11.2016 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Großmeicking beschlossen und den Entwurf in der Fassung vom 04.11.2016 gebilligt.

Planungsziel der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Absicht, eine geplante Wohnbebauung für eine Ortsansässige auf den Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 5531 und 5532 der Gemarkung Außernzell, zu ermöglichen.

Während der Planungsphase unterbreiteten die Eigentümer der Fl.-Nr. 5364 Teilfl. der Gemarkung Außernzell ebenso den Bauwunsch auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.

Die Teilfläche der Fl.-Nr. 5589 der Gemarkung Außernzell soll miteinbezogen werden, da der Dorfgebietscharakter durch die Verbindung von Teilfläche 1 und Teilfläche 2 unterstrichen wird. Die Eigentümer sind mit der Einbeziehung einverstanden.

Bei der zusätzlichen Ergänzungsflächen (Teilbereich 1) Fl.-Nrn. 5531 Teilfl. und 5532 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 1078 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung), die derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.

Bei der zusätzlichen Ergänzungsfläche (Teilbereich 2) Fl.-Nr. 5589 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 748 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung). Hier handelt es sich zum einen um landwirtschaftlich genutzte Fläche, sowie auch zum Teil privat genutzte Gartenflächen.

Bei der zusätzlichen Ergänzungsfläche (Teilbereich 3) Fl.-Nr. 5364 Teilfl. der Gemarkung Außernzell handelt es sich um eine Ergänzungsfläche von ca. 1.739 m² (Baufeld und Ortsrandeingrünung), die derzeit als private Gartenfläche genutzt wird.

Die Zuwegung soll von Norden her kommend zum Grundstück verlaufen und beansprucht eine Fläche von ca. 146 m². Derzeit befindet sich zum einen Gehölzbestand (ca. 86 m²) und zum anderen Grünfläche (ca. 60 m²) auf der Fläche.

Die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes ist dabei gewährleistet.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf der Grundlage des Planentwurfs vom 04.11.2016 in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 09.12.2016 bis 09.01.2017 durchgeführt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 29.11.2016 über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unterrichtet. Dabei wurden diese gebeten, bis zum 04.01.2017 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind von Bürgern und Bürgerinnen keinerlei Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

1.Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbaumeister

Zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden aus städtebaulicher-ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung zwischen dem Büro GeoPlan und dem Bauamt / Herrn Gebert fand nicht statt.

Aufgrund der zeitnahen Ausarbeitung war eine weitere Abstimmung nicht mehr möglich.

Auf dessen Nachricht vom 26.10.2016 aufgrund einer entsprechenden Anfrage wird deshalb verwiesen:

„Die Gemeinde Außernzell plant für den östlichen Bereich in Großmeicking die Aufstellung einer Klarstellungs- i. V. m. einer Ergänzungssatzung.

Ein grober Flächenumgriff befindet sich in beiliegender Anlage. Das Büro GeoPlan / Herr Ribesmeier soll auf jeden Fall noch die genauen Grenzen für den für den Klarstellungsbereich überprüfen, ob von den Gebäuden eine entsprechende Prägung ausgeht.

Eine Anpassung der Satzungsgrenze nach Abstimmung mit dem LRA (Herrn Gebert) fand statt.

Für das bestehende Bauvorhaben auf der Fl.-Nr. 5530 und zukünftig im Klarstellungsbereich sind aufgrund der nicht plan- und bescheidgemäßen Ausführung (40-133-2006-8) hinsichtlich der Eingriffsregelungen diese im Rahmen der Aufstellung der Satzung nochmals abzuhandeln.

Beschluss:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Jandl) sowie den Unterlagen vom vorangehenden Bescheid wird der Eingriff und damit verbundene Ausgleichsbedarf neu ermittelt und mit in die Satzung eingearbeitet.

Mit den Eigentümern der Fl.-Nr. 5530 der Gemarkung Außernzell ist bezüglich der Eingriffsregelung ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Eine Abstimmung mit Naturschutz und Städtebau bzgl. genauer Satzungsgrenzen wurde empfohlen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen in § 3 der Satzung bezüglich Gebäudehöhe und Gebäudeform werden auf Wunsch der Vorhabenträgerin abgeändert.

Im Rahmen seiner Planungshoheit kann die Gemeinde selbst entscheiden, welchen Stellenwert er der Gestaltung seiner baulichen Umwelt, bzw. seinem Ortsbild beimisst und die Abweichung von der Gebäudeform zugunsten vermeidlicher neuzeitlicher Wohnhäuser aufgibt.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt folgende Formulierungen der Festsetzung unter § 3 der Satzung

Gebäudehöhe:

„Die sichtbare Wandhöhe zwischen dem Schnittpunkt angelegten Gelände und dem obersten Wandabschluss der jeweiligen Außenwand ist mit max. 6,50 m angelegt. Den Bauantragsunterlagen ist zwingend eine Schnittzeichnung mit neuem Geländeverlauf beizulegen“

mit der Formulierung

„Die maximal zulässige Wandhöhe (Wandhöhe traufseitig) ist mit maximal 7,00 m festgesetzt. Als Wandhöhe gilt das Maß des geplanten Geländes (Darstellung im Eingabeplan zwingend notwendig) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (vgl. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Den Bauantragsunterlagen ist zwingend eine Schnittzeichnung mit neuem Geländeverlauf beizulegen.“

Gebäudeform:

„Kombination rechteckiger Baukörper, Gebäudeanbauten (z.B. Wintergärten) sind zulässig.“

mit der Formulierung

„Winkelbauweise, rechteckige Baukörper Gebäudeanbau (z.B. Wintergärten) ist in Unterordnung gegenüber dem Hauptbau zulässig.“
zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Landratsamt Deggendorf – SG Untere Naturschutzbehörde

Zu den vorgelegten Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung zu nehmen:

Klarstellungssatzung:

Mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches besteht kein Einverständnis.
Wurde nach Abstimmung mit dem Landratsamt Deggendorf angepasst.

Zur Vorgeschichte für den östlichen Bereich nördlich der Erschließungsstraße darf auf das Bauvorhaben Schosser auf der Fl.-Nr. 5530 verwiesen werden. Laut Baugenehmigungsverfahren wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Jandl) darauf hingewiesen, dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung erforderlich ist. Das Vorhaben wurde trotzdem als Außenbereichsvorhaben genehmigt. Wird zur Kenntnis genommen.

Zum Vorhaben wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgehandelt und zwar nur für das Baugrundstück Fl.Nr. 5530 (Fl.-Nrn. 5531 und 5532). Zwischen dem Bauvorhaben und dem Baugrundstück befinden sich noch 2 Grundstücke. Diese sind nach wie vor als Außenbereich einzustufen, ansonsten hätte die Eingriffsregelung auch diese beiden Grundstücke berücksichtigen müssen (bei der Eingriffsregelung sind alle durch ein Vorhaben ermöglichten Eingriffe zu berücksichtigen).

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist folglich bis zum Grundstück Fl.-Nr. 5526 zurückzunehmen.

Beschluss:

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung wird bis zum Grundstück Fl.-Nr. 5526 zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis 12 : 0

Im Gegenzug sind die entsprechenden Grundstücksbereiche der Fl.-Nrn. 5528, 5529 und 5530 in den Geltungsbereich aufzunehmen und bei der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Grundstücke Teilfl. der Fl.-Nrn. 5528 und 5529 und 5530 werden mit der Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit aufgenommen und überplant. Demnach wird ebenso eine Ergänzung hinsichtlich der Ausgleichsflächen, sowie der Ortsrandeingrünung vorgenommen. Die Realisierung des Ausgleichs der Fl.-Nrn. 5528 und 5529 muss dann umgesetzt werden, wenn die Bauvorhaben verwirklicht werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Zwischenzeitlich wurden im Bereich der Fl.-Nr. 5530 Abweichungen von den Unterlagen der Eingriffsregelung festgestellt. Es besteht nun die Möglichkeit, vor Ort bescheidgerechte Zustände herzustellen, oder aber die Unterlagen zur Eingriffsregelung zu überarbeiten. Nach Aktenlage soll dies im Rahmen der hier vorliegenden Satzung erfolgen. Die Satzung enthält diesbezüglich jedoch keine Angaben. Sie deckt auch nicht das ohne Genehmigung errichtete Nebengebäude und Gewächshaus ab. Seitens der Fachstelle besteht Einverständnis, die zu dem Bauvorhaben bereits vorliegende Eingriffsregelung losgelöst von der Satzung zu überarbeiten. Die Fläche müsste dann bei der Satzung als Fläche ohne weiteren Eingriff im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt bzw. bilanziert werden – am besten mit Verweis auf die Baugenehmigung bzw. die damit abgehandelte Eingriffsregelung.

Beschluss:

Der Eingriff und damit verbundene Ausgleichsbedarf im Bereich der Fl.-Nr. 5530 wird in Abstimmung mit der Unt. Naturschutzbehörde sowie den Unterlagen vom vorangehenden Bescheid neu ermittelt und in die Satzung eingearbeitet.

Es wird ein Ausgleichsdefizit von 3 % / Jahr für die Nicht-Realisierung des Ausgleichs verrechnet. Dieser ist dem neu festgesetzten Ausgleichsbedarf hinzuzufügen.

Der GR Außernzell beschließt, nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die Einfriedung mit Thujen zu Gunsten der Eigentümer als solche bestehen zu lassen. Das mit Thujen umrahmte Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Der finanzielle und arbeitsmäßige Aufwand wäre unverhältnismäßig. Um der Natur und Landschaft genüge zu tun, wird in der Eingriffsbilanzierung die Einfriedung mit Thujen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Für den Bereich südlich der Erschließungsstraße gilt Vergleichbares. Das Bauvorhaben auf Fl.-Nr. 5589 wurde bereits von Inkrafttreten der Regelungen zum Eingriff bei Bauvorhaben genehmigt, allerdings mit Auflagen hinsichtlich Eingrünungsmaßnahmen aufgrund der Ortsrandlage. Leider wurden auch hier die Auflagen nicht beachtet.

Beschluss:

Die Auflagen durch den bereits vorhandenen Genehmigungsbescheid werden mit in die Satzung aufgenommen und sind zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Erschwerend kommt hinzu, dass sich auf der Fl.-Nr. 5591 ein für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsamer Gehölzbestand befindet. Im Landschaftsplan der Gemeinde Außernzell ist dieser als „zu erhaltender Obstgarten“ dargestellt. Hier ist nicht nur von einer Außenbereichslage auszugehen, bei einer Überplanung sind hier auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen. Diese würden im Übrigen auch im Innenbereich gelten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Reduzierung der Klarstellungssatzung um die Fl.-Nr. 5591 zu fordern. Alternativ ist eine Konkretisierung zum Erhalt des Bestandes entsprechend den Vorgaben des Landschaftsplanes möglich.

Beschluss:

In der Klarstellungssatzung wird das Grundstück Fl.-Nr. 5591 als „zu erhaltender Obstgarten“ gekennzeichnet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Ergänzungssatzung:

Mit der Ergänzungssatzung sollen in 3 Bereichen Baumöglichkeiten geschaffen werden, die im Einzelnen wie folgt zu bewerten sind:

FINr.: 531 und 5532:

Hier erfolgte bereits vorab eine Abstimmung mit der Fachstelle, bei der eine Zustimmung in Aussicht gestellt wurde. Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist auf die nach folgenden Feststellung zu verweisen.

Wird zur Kenntnis genommen

Fl.-Nr.: 4489:

Die Satzung ermöglicht hier ein weiteres bandartiges Ausufer in die freie Landschaft um ca. 12 m. Das Gelände fällt im Gartenbereich des bestehenden Wohnhauses (der hier auch überplant wird) mit einer künstlichen Böschung steil und im Anschluss daran weiter leicht nach Osten ab. Die deshalb zu erwartenden unnatürlichen – evtl. sogar erheblichen - Geländeänderungen verstärken die grundsätzlichen Bedenken wegen der Ausuferung in die Landschaft.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Bebauung mit der bestehenden Geländestufe abschließen und die bestehenden Auflagen zur Ortsrandeingrünung umgesetzt werden. Zur Eingriffsregelung ist auf die nachfolgenden Feststellungen zu verweisen.

Beschluss:

Der GR Außernzell stellt fest, dass es sich bei dem bezeichneten Grundstück um die Fl.-Nr. 5589 handelt. Der Anregung der Unt. Naturschutzbehörde wird hier nicht gefolgt. Aufgrund der festgelegten Entwicklung des Dorfgebietes im wirksamen Flächennutzungsplan ist eine Erweiterung des Gebietes nach Osten hin auf Fl.-Nr. 5589 umsetzbar.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Fl.-Nr. 5364:

In der Satzung ist eine gut 1.000 m² große Fläche durch eine Baugrenze abgegrenzt. Dieser Bereich ist bereits durch verschiedenen bauliche Maßnahmen vorgeprägt. Gegen eine Bebauung in diesem Bereich werden – auch aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, allerdings besteht mit der Erschließung von Nordosten kein Einverständnis.

Diese überlange Erschließung entspricht nicht dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss die Erschließung vom bebauten Grundstücksbereich im Westen erfolgen.

Zur Eingriffsregelung ist auf die nachfolgenden Feststellungen zu verweisen.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die überlange Erschließung für die Bebauung der Fl.-Nr. 5364 über die Grundstücke Fl.-Nrn. 5367/2 und 5591 aus der Satzung herauszunehmen. Die Erschließung hat vom bebauten Grundstücksbereich im Westen zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Schaffung von Baurecht im Zuge der Satzung:

Die Klarstellungssatzung erstreckt sich im Süden mit der Fl.-Nr. 5597/2 in etwa weit nach Osten wie die Teilfläche 3 der Ergänzungssatzung. Damit ergibt sich eine Lücke von ca. 25 m zwischen der Klarstellungssatzung im Süden und der Ergänzungssatzung im

Norden. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bereich bei der Eingriffsregelung mit zu berücksichtigen ist, wenn hier durch die vorliegende Satzung Baurecht geschaffen wird (faktische Innenbereichslage).

Beschluss:

Für die Lücke zwischen der Klarstellungssatzung im Süden (Fl.-Nr. 5597/2) und der Ergänzungssatzung im Norden (Teilfläche 3 der Ergänzungssatzung) wird in den Planunterlagen vermerkt, dass bei künftig vorgesehener Schaffung von Bauland ein gesondertes Verfahren zur Schaffung von Baurecht auf den genannten Flächen durchzuführen ist. Die Fläche wird im Plan als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Festsetzungen:

In der Satzung sind unter § 3 umfangreiche Festsetzungen enthalten. Einige sind jedoch entbehrlich, weil sie nur unverbindliche Formulierungen enthalten. Sie können deshalb auch nicht als Minimierungsmaßnahme bei der Abhandlung der Eingriffsregelung angesetzt werden: z. B.: Stellplätze und Zufahrten sind (falls möglich) in wassergebundener Bauweise zu errichten; Geländeänderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; Flächenversiegelungen sind auf das unbedingte notwendige Maß zu beschränken);

Auch die Festsetzung „Einfriedungen sind ohne Sockel mind. 0,10 m vom Boden abzusetzen“ schließt z. B. die Verwendung von Zaunsockeln, was wohl die Zielsetzung dieser Festsetzung sein soll, nicht zwangsweise aus.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die unverbindlichen Formulierungen der Festsetzungen unter § 3 der Satzung wie nachstehend anzupassen, bzw. herauszunehmen.

Folgende Formulierung der Festsetzung unter Punkt Garagen/Stellplätze „Stellplätze und Zufahrten sind (falls möglich) in wasserdurchlässiger Bauweise, nicht vollständig versiegelt zu errichten (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflaster).

Werden hier nicht wasserdurchlässige Beläge eingesetzt, so ist das auf diesen Flächen anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser auf andere Weise in den Untergrund zu versickern.“

wird mit der Formulierung:

„Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise, nicht vollständig versiegelt zu errichten (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflaster).“

ersetzt.

Nachstehende Formulierungen der Festsetzung unter Punkt Geländeänderung im Planungsgebiet

„Geländeänderungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

wird mit der Formulierung

„Abgrabungen und Auffüllungen sind nur bis maximal 0,75 m zulässig. Bei einer Hangneigung von mehr als 1,50 m auf Gebäudetiefe ist anstatt eines erdgeschossigen Haustyps (E + I) ein Hanghaus (UG + I) zu planen. Stützmauern bis max. 1,00 m sind nur im unmittelbaren Hausumgriff zulässig.“

ersetzt.

„Einfriedungen sind ohne Sockel min. 0,10 m vom Boden abzusetzen (Tierwanderungen) und bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungsmauern sowie streng geschnittene Hecken sind unzulässig.“

wird mit der Formulierung

„Einfriedungen sind ohne Sockel und mind. 0,10 m vom Boden abzusetzen (Tierwanderungen) und bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungsmauern sowie streng geschnittene Hecken sind unzulässig.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Eingriffsregelung:

Die Abhandlung der Eingriffsregelung weist erhebliche Mängel auf. Nachfolgend können diese nur auszugsweise wiedergegeben werden:

Bestandsbewertung bei Teilbereich 1

Laut Ortseinsicht der Unteren Naturschutzbehörde/Herrn Hofmann ist bei Arten und Lebensräumen hier Extensivgrünland der Kat. II betroffen. Auch das Landschaftsbild ist höher einzustufen.

Bestandsbewertung bei Teilbereich 2

Bei Arten und Lebensräumen ist hier anthropogen überprägter bzw. versiegelter Boden angegeben. Dies sind Kriterien für das Schutzgut Boden.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes:

Die Festlegung des Kompensationsbedarfes wurde bei allen 3 Teilbereichen mit einer Eingrünung vom 5 m Breite als Minimierungsmaßnahme begründet und mit 0,35 festgelegt.

Bei Teilbereich 2 ist eine Eingrünung allerdings nur an der Südseite und bei Teilbereich 3 gar nicht festgesetzt. Die Obstbaumpflanzungen sind als Ausgleichsflächen festgesetzt und können bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes nicht nochmals als Minimierungsmaßnahme herangezogen werden.

Nur bei Teilbereich 1 ist die Eingrünung wie erforderlich zur freien Landschaft an der Nord und Ostseite festgesetzt.

Bei allen 3 Teilbereichen wurde trotz unterschiedlicher Minimierungsmaßnahmen der gleiche Kompensationsfaktor festgelegt und zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes herangezogen.

Bewertung der Ausgleichsflächen;

Für die Ausgleichsflächen erfolgte keine Bewertung der einzelnen Teilbereiche. Alle 3 Bereiche wurden als intensiv genutzte Grünland (Intensivweide) beschrieben. Auch die planerischen Aussagen zu den Ausgleichsflächen sind nicht schlüssig.

Beschluss:

Der GR Außernzell stellt fest, dass unter § 6 Grünordnung und Ausgleichskonzept der Satzung die Darstellung der Ausführung der Ausgleichsflächen erläutert wird.

Die Anregung zur Überarbeitung der Eingriffsregelung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung nördlich der Erschließungsstraße im Osten von Großmeicking keine unüberwindbaren Bedenken bestehen.

Es ist jedoch eine Überarbeitung der Planung anhand der o. g. Punkte erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Deggendorf – Belange des Immissionsschutzes

Die Unterlagen sind für die Beurteilung ungeeignet.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Landratsamt Deggendorf – Belange des Wasserrechts / Fachkundige Stelle

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich nicht um ein wasserwirtschaftlich empfindliches Gebiet im Sinne des § 9 Anlagenverordnung (VAwS).

Wird zur Kenntnis genommen.

Aus unserer Zuständigkeit ergeben sich lediglich folgende Hinweise:

Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) ist die Anlagenverordnung – VAwS – einschlägig.

Gering belastetes Niederschlagswasser (insbesondere Dachflächenwasser) ist, soweit möglich, flächenhaft über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht zu versickern. Auf die Bestimmung der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung – NWFreiV – und den hierzu bekannt gegebenen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – wird hingewiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Landratsamt Deggendorf – Belange des abwehrenden Brandschutzes

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in Großmeicking ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiet sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung des Ortsteiles Großmeicking erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende Kanalisation zur Kläranlage Außernzell-Bahnhof abgeleitet werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasserentsorgung

Mit der geplanten Niederschlagswasserentsorgung, wie sie in § 4 der Satzung festgelegt ist, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

7. Deutsche Telekom

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir beantrage sicherzustellen, dass :

-Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

-Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1

Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline: 0800 33 01 903 so früh wie möglich, angezeigt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

8. Bayernwerk AG

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektronischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabel-verlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die erforderliche Planauskunft zur Kabellage ist zeitnah zum Beginn von Bauarbeiten beim zuständigen Gebietservice der Bayernwerk AG unter 08541/916 338 anzufordern. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Trassenachse.

Wird zur Kenntnis genommen.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

10. Regierung von Niederbayern

Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung werden dem Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Großmeicking nicht entgegen gehalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abklärung mit dem Landratsamt (Frau Ehrl) ist bezüglich der Änderungen eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat Kenntnis von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und billigt den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Großmeicking in der Fassung vom 06.04.2017 unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs.3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Betriebskosten Kiga: Antrag auf Bezuschussung einer Zusatzkraft

Bgm. Klampfl teilt mit, dass für das Kalenderjahr 2015 bereits der Antrag auf Bezuschussung einer Zusatzkraft mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 vom GR Außernzell genehmigt wurde..

Laut Antrag der Pfarrkirchenstiftung Außernzell ist die Beschäftigung einer Zusatzkraft für Kinder für den Förderfaktor 4,5 + x nach wie vor erforderlich. Im Kalenderjahr 2016 wird für die Monate Januar bis August eine Bezuschussung für eine Zusatzkraft beantragt.

Die anfallenden Kosten werden nach Abzug der stattl. Zuschüsse wieder zwischen den Herkunftsgemeinden der Kinder aufgeteilt.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Antrag der Pfarrkirchenstiftung Außernzell auf Bezuschussung einer Zusatzkraft für den Kindergarten St. Leonhard, Außernzell für die Zeit von Januar bis August 2016 zuzustimmen.

Grundlage des Beschlusses ist der Antrag vom 16.03.2017

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. Antrag auf Durchführung der AvD-Niederbayern-Rally 2017 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Außernzell

Bgm. Klampfl gibt den Antrag der Rallye Interessengemeinschaft Außernzell e.V. bekannt.

Die Durchführung erfolgt im Gde.Bereich am 25./ 26. August 2017.

Die Wertungsprüfungen bleiben wie im Vorjahr gleich mit einer Änderung, der Ablauf ist gegenüber 2017 geändert – Freitag zwei 2 Wertungsprüfungen.

Freitagabend: Rundkurs Engltreiching

Samstag: Start der langen Prüfung in Ramperting

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt mit Stimmen, den Antrag der Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V. im AvD auf die Durchführung von Wertungsprüfungen auf dem Gebiet der Gemeinde Außernzell zu genehmigen. Die Nutzung des Sitzungssaales und des Jugendraumes wird erlaubt.

Grundlage des Beschlusses ist der Antrag vom 22.02.2017.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Interkommunale Zusammenarbeit;

Beschaffung einer Hangmähraupe – Abschluss eines Kooperationsvertrages

Bgm. Klampfl teilt mit, dass im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die „ILE Sonnenwald“- Gemeinden Schöllnach, Iggenbach und Hofkirchen gemeinsam eine Hangmähraupe beschaffen und nutzen. Die Anschaffung wird mit 90 % gefördert.

Nach Rücksprache mit Herrn Repper von der ILE Gemeinde Zenting, werden die kommenden Projekte für dieses Jahr nur noch mit ca. 50 % gefördert. Das Kontingent der höchstmöglichen Förderung mit 90 % wurde bereits ausgeschöpft. Es wird angeraten, die geplanten Kooperationsprojekte auf 2018 zu verschieben, da die Anschaffungen evtl. wieder mit einer höheren Bezuschussung gefördert werden.

Bgm. Klampfl wird bei der nächsten ILE-Versammlung versuchen, doch noch die höchstmögliche Zuwendung für die Beschaffung einer Hangmähraupe zu erhalten.

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages wird vertagt.

GR Asen J. schlägt vor, die Biotope und Regenrückhaltebecken künftig vom Markt Schöllnach -nach Erwerb der Hangmähraupe- mähen zu lassen.

8. Bekanntgaben und Anfragen

Bgm. Klampfl gibt folgendes bekannt:

Breitbandausbau

Der Breitbandausbau verzögert sich lt. Baufirma. Der Termin für die Freischaltung kann für April/Mai nicht eingehalten werden.

Straßenbau

Beim Straßenbau der GVS DEG 8 bis Gde.Grenze Schöllnach wird die Feinschicht nach Ostern aufgetragen.

Für den geplanten Straßenbau der GVS Gunzing – Irrach müssen laut Planung ca. 1.700 qm Grundstücksfläche erworben werden. Für die Ablagerung des Erdreichs werden während der Bauphase ca. 6.000 qm Fläche benötigt.

Nach Beratung wird vorgeschlagen, die Grundstücksanlieger zu einem Gespräch für die Grundstücksabtretung mit Preisvorstellung einzuladen.

Das Untersuchungsergebnis für die Brückenbauwerke liegt noch nicht vor.

Aufgrund der hohen Baukosten für die geplanten Brückensanierungen soll geprüft werden, ob eine kostengünstigere Variante nicht möglich wäre.

Sanierung Kläranlagen

Bgm. Klampfl erläutert den vorgelegten Zeitplan vom Ing.Büro Coplan. Laut Vorlage, wird vom Ing. Büro im Jahr 2017 nur geplant.

Es wird mitgeteilt, dass der Radweg zwischen Engleirching und der Gde.Grenze Schöllnach gesenkt ist. Um Abhilfe wird ersucht.

K l a m p f l
1.Bürgermeister

Geier
Schriftführerin